



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Bekanntmachung der Abweichenden Verwaltungsvorschriften für das Bundesministerium der Verteidigung und seinen Geschäftsbereich für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung von Vergaben im Unterschwellenbereich

Vom 16. März 2022

Nachstehend werden die vom Bundeskabinett am 16. März 2022 beschlossenen Abweichenden Verwaltungsvorschriften für das Bundesministerium der Verteidigung und seinen Geschäftsbereich für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung von Vergaben im Unterschwellenbereich (Anlage) veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 2022
I B 6 - 20601-000#008

Bundesministerium
für Wirtschaft und Klimaschutz

Im Auftrag
Dr. von Hoff



**Abweichende Verwaltungsvorschriften
für das Bundesministerium der Verteidigung und seinen Geschäftsbereich
für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur
Beschleunigung von Vergaben im Unterschwellenbereich**

Um eine Beschleunigung von Vergaben im Unterschwellenbereich und gleichzeitig den benötigten zielgerichteten personellen Ressourceneinsatz, insbesondere angesichts der Entwicklung der sicherheitspolitischen Lage, umsetzen zu können, werden die folgenden Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge des Bundesministeriums der Verteidigung und seines Geschäftsbereichs in Abweichung von den Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeführt.

1. Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Abweichend von § 14 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO¹) können Direktaufträge des Bundesministeriums der Verteidigung und seines Geschäftsbereichs bis zu einem Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer vergeben werden. Die übrigen Voraussetzungen nach § 14 UVgO bleiben unberührt.

2. Bauaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Abweichend von § 3a Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A²) können Direktaufträge des Bundesministeriums der Verteidigung und seines Geschäftsbereichs bis zu einem Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer vergeben werden. Die übrigen Voraussetzungen nach § 3a Absatz 4 VOB/A bleiben unberührt.

3. Grundsätze

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

¹ § 14 UVgO (Bekanntmachung vom 2. Februar 2017, BAnz AT 07.02.2017 B1, AT 08.02.2017 B1) wird durch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 55 ff. BHO zur Anwendung gebracht; für ihren Geltungszeitraum nach Nummer 4 gehen diese Abweichenden Verwaltungsvorschriften den VV vor.

² § 3a VOB/A (Bekanntmachung vom 31. Januar 2019, BAnz AT 19.02.2019 B2) wird durch die VV zu den §§ 55 ff. BHO zur Anwendung gebracht; für ihren Geltungszeitraum nach Nummer 4 gehen diese Abweichenden Verwaltungsvorschriften den VV vor.